



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 6
Seite 130-133

Anfragen an die Redaktion

Richten Sie Ihre Anfragen an die Redaktion bitte an unseren Redakteur Herrn Christoph Hommel an folgende Email-Adresse: chr.hommel@outlook.de

Schiedsman R. aus Rheinland-Pfalz: Rechtsanwalt als Beistand im Schlichtungstermin – Händchen halten, Mündchen halten?

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Sehr geehrter Herr Hommel,

im Rahmen des obligatorischen Sühnetermins waren bei beiden Verfahrensbeteiligten ihre Rechtsanwälte anwesend.

Vorab sei erwähnt, dass mir vom Rechtsanwalt des Antragstellers ein Antrag auf Einleitung eines Sühneverfahrens mit ca. 80-seitigem wechselseitigen Schriftverkehr der beiden Rechtsanwälte zugeleitet wurde.

Daraus war für mich erkennbar, dass es primär nur um die Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung ging.

Vor Eröffnung der Schlichtungsverhandlung habe ich beide Rechtsanwälte darauf hingewiesen, dass ich die Schlichtung grundsätzlich mit beiden Parteien führe, bei Beratungsbedarf aber die Verhandlung im Rahmen einer Pause kurz unterbrechen werde. Weiterhin habe ich ausgeführt, dass ich sie bei Annäherung in einem möglichen Vergleich mit einbinden werde.

Der Rechtsanwalt des Antragsstellers (siehe beigefügtes Schreiben) nahm meine Ausführungen zur Kenntnis, äußerte aber rechtliche Bedenken.

Die Schlichtungsverhandlung endete wie ich bereits vermutete in einer Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Mit heutigem Datum wurde mir beigefügtes Schreiben via Mail zugeleitet, deren rechtliche juristische Bewertung nicht mit mir vermittelten Kenntnissen eines Online-Lehrganges des BDS in Einklang zu bringen ist, gleichermaßen der mir vorliegender Kommentierung im Schiedsamtgesetz.

Ich würde mich über eine rechtliche Bewertung Ihrerseits freuen, wünsche Ihnen vorab ein sonniges Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

R.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 6
Seite 130-133

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anmerkung der Redaktion:

Der Schiedsmann hat seiner Anfrage beigefügt ein Schreiben, das er nach der Schlichtungsverhandlung von einem der beteiligten Rechtsanwälte erhalten hat. Der Rechtsanwalt führt darin aus, beide beteiligten Rechtsanwälte hätten sich über die Äußerung des Schiedsmannes gewundert, nach der Schiedsordnung dürften nur die Schiedspersonen reden, nicht aber die Rechtsanwälte. Der Rechtsanwalt sei ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aufzutreten, können nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden. Jedermann habe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen. Auch die Schiedsordnung besage nur, dass ein Anwalt die Partei nicht vertreten dürfe mit der Konsequenz, dass die Partei selbst fernbleiben könne. Vielmehr müsse die Partei teilnehmen. Aber die Beistandschaft eines Anwaltes bedeute natürlich auch, dass er im Verfahren das Rede- und Verhandlungsrecht habe.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr R.,

ein Rechtsanwalt gilt in der Schlichtungsverhandlung bei Anwesenheit der Partei als Beistand.

Ein Beistand hat die Aufgabe, eine Partei zu unterstützen. Ein Beistand darf aber

nicht für die Partei handeln. Er ist daher bspw. auch nicht berechtigt, in dem Schlichtungstermin anstelle einer anwesenden Partei zu verhandeln. Dies braucht die Schiedsperson nicht zuzulassen (*vergleiche Schulte, Leitfaden für das Schlichtungsverfahren vor Schiedsämtern und Schiedsstellen, 6. Aufl., Randzahl 54*).

Dass er nicht anstelle der Partei verhandeln darf, bedeutet allerdings im Umkehrschluss nicht, dass er gar nichts sagen darf. Das teilweise vertretene Motto »Händchen halten, Mündchen halten« mag noch auf den »normalen« Beistand zutreffen, auch wenn ich es bereits an dieser Stelle bei absoluter Anwendung für nicht sinnvoll halte. Nehmen Sie als Beispiel eine alte Dame, die unsicher ist und sich als Verstärkung ihre Tochter/ihren Sohn mitgebracht hat. Warum sollen die Tochter oder der Sohn, die sich auch ansonsten um die Angelegenheiten der Mutter kümmern, jetzt nichts sagen dürfen? Würde dadurch nicht die Mutter möglicherweise auch überfordert? Oder der Ehegatte, der nicht Eigentümer des fraglichen Grundstücks und damit nicht Partei ist, den die Sache aber als Bewohner des Grundstücks genauso interessiert. Vielleicht ist ja auch der Ehegatte, der nur Beistand ist, in der Ehe derjenige, der sagt, wo es langgeht. Das soll's ja geben! Da wird der andere sich dann gar nicht erst trauen, sich im Schlichtungsgespräch auf Lösungen einzulassen, für die er zu Hause die Ohren langgezogen bekommt.

Für schlicht falsch halte ich diese Meinung jedoch, wenn es um einen Rechtsanwalt



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 6
Seite 130-133

geht. Wäre ich Rechtsanwalt, würde ich mir in der Verhandlung keineswegs den Mund verbieten lassen. Eine so geführte Schlichtungsverhandlung würde ich mit samt Partei verlassen und mich gegen ein dann eventuell gegen die Partei verhängtes Ordnungsgeld wenden.

Aufgabe des Rechtsanwaltes ist es, seine Partei zu beraten. Die Partei bezahlt ihm dafür ein fürstliches Honorar und erwartet daher im Gegenzug auch Beistand in der Sitzung. Wenn das nicht so wäre, wäre die Partei ohne Rechtsanwalt gekommen. Der Rechtsanwalt muss also die Möglichkeit haben, in solchen Situationen etwas beizutragen.

Auch für den Rechtsanwalt muss man dabei Verständnis haben: Er muss seine Daseinsberechtigung beweisen! Wenn er die ganze Zeit nur stumm daneben sitzt, wird die Partei mit ihm hinterher kaum zufrieden sein und beim nächsten Mal einen anderen Rechtsanwalt aufsuchen. Deshalb sollte man ihn auch nicht wie einen dummen Schuljungen abkanzeln, der nichts zu sagen hat. Man hätte sich bei einer solchen Verfahrensweise im Schlichtungsverfahren schnell den ersten Beteiligten zum Feind gemacht und er würde Einigungsbemühungen dann wohl kaum noch unterstützen.

Auch insgesamt würde das Klima in der Schlichtungsverhandlung unter Diskussion zur Rolle des Rechtsanwaltes leiden. Man trifft sich ja schließlich, um Lösungen für vorhandene Probleme zu finden und nicht, um neue Probleme aufzuwerfen.

Das darf im Ergebnis auf der anderen

Seite nicht dazu führen, dass die Mitwirkung der Partei selbst zu kurz kommt und der Rechtsanwalt ständig das Wort ergreift. Ein ständig quasselnder Rechtsanwalt ist auch ein Problem; ich weiß als Richter, wovon ich rede.

Hier ist also wie so oft von der Schiedsperson ein besonderes Verhandlungsgeschick gefragt. Die Schiedsperson kann den Rechtsanwalt dann durchaus darauf hinweisen, dass *die Parteien* ja miteinander in das Gespräch kommen sollen und die rechtlichen Aspekte, die er natürlich besser als alle anderen beurteilen kann, vielleicht für einen Augenblick auch zurücktreten können. Es gilt also, auf der einen Seite den Rechtsanwalt nicht zu düpieren und auf der anderen Seite dennoch ein möglichst offenes Schlichtungsgespräch zwischen den Parteien führen zu können. Dabei wird am ehesten eine vertrauliche Atmosphäre entstehen, in der sich sämtliche Beteiligten öffnen und keiner in den Modus der beleidigten Leberwurst schaltet.

In der Regel wird der Rechtsanwalt eine solch glückliche Verhandlungsführung danken mit konstruktiver Mitarbeit, so dass letztlich die Schiedsperson davon profitiert ebenso wie das Verfahren selbst.

Ein künstliches Unterbinden eines solchen offenen Gespräches, an dem auch der Rechtsanwalt teilnehmen kann, halte ich für in der Regel nicht konstruktiv. Das können dann auch Unterbrechungen der Schlichtungsverhandlung, in denen den Parteien Gelegenheit zur Aussprache mit dem Rechtsanwalt gegeben wird, nicht



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 6
Seite 130-133

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

ersetzen. Nach solchen Unterbrechungen muss man immer wieder von vorne anfangen und bleibt nicht im Fluss. Der Rechtsanwalt wird in dem Gespräch mit dem Mandanten vor der Tür möglicherweise wieder neue Aspekte aufgeworfen haben, die man bisher nicht besprochen hat. Und schon ist wieder ein neues Problem auf dem Tisch und die eigentlich schon greifbare Einigung wieder in die Ferne gerückt.

Aber vieles davon ist auch Geschmacksfrage und jeder muss seinen Weg finden, mit dem er persönlich erfolgreich und einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hommel

Redakteur der SchiedsamsZeitung